



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1994

Dresden, 10. März 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
28. 2. 1994 Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen	333
28. 2. 1994 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen	353
28. 2. 1994 Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	353
30. 12. 1993 Kirchensteuerbeschluß für die Apostolische Administratur Görlitz	355
22. 11. 1993 Kirchensteuerbeschluß 1994 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz	355
12. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Zittau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Zittauer Gebirge“	356
2. 2. 1994 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Zuständigkeit der Stadt Glauchau als untere Bauaufsichtsbehörde	356

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und
der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen**

Vom 28. Februar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen (Kommunalbeamtenrechtliches Vorschaltgesetz – KomBeamtVorschaltG) vom 31. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 369) wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 wird wie folgt geändert:*
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern“ und „vorbehaltlich Absatz 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
 - c) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „Absatz 3 Satz 2 und 3“.
 - d) In Absatz 5 (neu) werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“, die Worte „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Worte „Absätze 1 und 3“ ersetzt.

2. *§ 4 wird wie folgt geändert:*

In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 3 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 3 Abs. 3“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. Februar 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert**